



Beurkundung einer Geburt im Ausland

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich kann die Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auch in Deutschland registriert werden. Der Antrag ist nicht an Fristen gebunden und kann auch noch nach Erreichen der Volljährigkeit eingereicht werden.

Voraussetzung ist, dass die im Ausland geborene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist.

Antragstellung, Zuständigkeiten und Gebühren

Der Antrag auf Beurkundung der Geburt im Ausland wird in der Regel von den Eltern odereinem Elternteil beantragt, kann aber auch von der im Ausland geborenen Person selbst oder dessen Kindern gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass sich alle Angaben auf den Zeitpunkt der Geburt der Person beziehen müssen und wichtige personenstands- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Änderungen wie Vaterschaftsanerkennungen, Namensänderungen, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit etc. erst in der Rubrik "Änderungen nach der Geburt" aufzuführen sind.

Ist ein Elternteil in Deutschland gemeldet, so ist das Standesamt des deutschen Wohnsitzes für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Ist kein Elternteil in Deutschland gemeldet, so wird der Antrag vom Standesamt I in Berlin, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin, bearbeitet und die Geburt dort registriert. Die Anträge können grundsätzlich direkt beim zuständigen Standesamt oder über die Botschaft eingereicht werden.

Die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist grundsätzlich gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühren ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und sollte dort direkt erfragt werden. Die Mitwirkung der Botschaft bei der Aufnahme des Antrags auf Beurkundung der Geburt ist nicht gebührenpflichtig, es fallen jedoch für die Namensklärung und Beglaubigung der Kopien im Rahmen der Geburtsanzeige Gebühren nach der Auslandskostenverordnung an.

Die Bearbeitungszeit bei den einzelnen Standesämtern ist sehr unterschiedlich; die Botschaft hat hierauf keinen Einfluss.

Benötigte Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (z.B. Homepage der Standesämter oder der Botschaft);
- Geburtsurkunde auf internationalem Vordruck

- ggf. Heiratsurkunde der Eltern (auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung in Serbien stattfand);
- Geburtsurkunden der Eltern
- falls die Eltern nicht mit einander verheiratet sind und nur der Vater als Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist: Vaterschaftsanerkennung zum Kind
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, in der Regel durch Vorlage der Reisepässe der Eltern und ggf. Einbürgerungsurkunden;
- bei Vorehen der Kindesmutter: Nachweis über die Auflösung der Vorehe(n) (Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des Ehemannes).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen (z.B. Nachweis einer Namensänderung, Adoptionsunterlagen, Nachweis akademischer Grade etc.).

Alle Unterlagen sind im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Nachweise, die weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, müssen mit einer amtlichen deutschen Übersetzung versehen sein.

Die Angaben erfolgen auf Grund der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegender Informationen. Sie erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Für die Aktualität und Vollständigkeit der aufgeführten Informationen wird keine Gewähr übernommen.